

Bremische Bürgerschaft

Landtag

20. Wahlperiode

Anfragen und Antworten in der Fragestunde zur 15. Sitzung der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) am 8. Oktober 2020

Anfrage 1: Prozess zur Einführung einer Ausbildungsplatzabgabe Anfrage der Abgeordneten Frau Heritani, Stahmann, Güngör und Fraktion der SPD vom 10. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wann wird die Kommission, die eine landesrechtliche Rahmensetzung zur umlagefinanzierten Steigerung der Ausbildungsplätze entwickeln soll, eingerichtet und wann wird diese voraussichtlich ihre Arbeit aufnehmen?
2. Wurde oder wird ein Bremer Gutachten, vor dem Hintergrund des nordrhein-westfälischen Gutachtens von 2014, noch in Auftrag gegeben?
3. Inwiefern kann der Zeitplan, nach dem bis zu Beginn des Ausbildungsjahres 2021/2022 eine landesrechtliche Rahmensetzung entwickelt sein soll, eingehalten werden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Partner der Bremer Vereinbarungen für Ausbildung und Fachkräftesicherung haben im Oktober 2019 beschlossen, dass eine ‚Lenkungsgruppe: Ausbildung innovativ‘ ins Leben gerufen wird, die an einer Verbesserung der Situation auf dem Ausbildungsmarkt arbeiten soll. Weiter hatten die Partner der Bremer Vereinbarung, die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa im Oktober 2019 gebeten in 2020 ein Expertengutachten einzuholen, um die rechtlichen Möglichkeiten eines Landesausbildungsfonds zu prüfen und eine landesrechtliche Rahmensetzung für einen umlagefinanzierten Ausbildungsfonds zu entwickeln.

An der Lenkungsgruppe sind die Leitungsebenen der Handelskammer/IHK für Bremen und Bremerhaven, der Arbeitnehmerkammer, der Handwerkskammer Bremen, den Unternehmensverbänden e.V., dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der Senatorin für Kinder und Bildung, der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa, der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen und Integration und des Magistrats Bremerhaven beteiligt.

Seit April 2020 werden auch Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie auf den Ausbildungsmarkt bearbeitet. Die Gruppe hat seit Dezember 2019 siebenmal getagt und vielfältige Maßnahmen beschlossen und umgesetzt.

Zu Frage 2:

Die Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa erwartet zu Mitte November ein entsprechendes Gutachten. Herr Professor Doktor Fischer-Lescano wurde mit dem Gutachten beauftragt. Er hat eine Professur für Öffentliches Recht, Europarecht und Völkerrecht an der Universität Bremen am Zentrum für Europäische Rechtspolitik.

Zu Frage 3:

Die Einrichtung einer Landesausbildungsumlage wird abhängig gemacht von einer nicht erreichten Steigerung der besetzten Ausbildungszahlen. Eine diesbezügliche Bewertung des Ausbildungsmarktes auch vor dem Hintergrund der Pandemie erfolgt in der Plenumsitzung der Partner der Bremer Vereinbarung für Ausbildung und Fachkräftesicherung im vierten Quartal 2020. Es werden hier die Situation auf dem Ausbildungsmarkt, die Ergebnisse der Lenkungsgruppe ‚Ausbildung: innovativ‘ und die Ergebnisse des Gutachtens unter der Berücksichtigung möglicher Branchenlösungen bewertet. Von daher kann aus heutiger Sicht der Zeitplan eingehalten werden.

Anfrage 2: Export von Plastikmüll

Anfrage der Abgeordneten Gottschalk, Güngör und Fraktion der SPD vom 10. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Gibt es Instrumente auf europäischer Ebene, auf Bundes- oder Landesebene, die Ausfuhr von Plastikmüll zu begrenzen oder zu verbieten?
2. Welche Ansätze sind nach Ansicht des Senats geeignet, die Ausfuhr von Plastikmüll zu reduzieren und wie werden diese vom Senat verfolgt?
3. Befindet sich der Senat mit anderen Bundesländern und dem Bund im Austausch, um lokale Recyclinglösungen in Deutschland zu erarbeiten?

Antwort des Senats**Zu Frage 1:**

Beim Export von Plastikmüll handelt es sich um grenzüberschreitende Abfallverbringungen. Die rechtlichen Vorgaben zum Export von Abfällen basieren auf internationalen Abkommen wie dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung und auf den OECD Ratsbeschluss zur Kontrolle von grenzüberschreitenden Verbringungen von Abfällen zur Verwertung. Diese Regelungen sind mit der europäischen Abfallverbringungsverordnung und im deutschen Abfallverbringungsgesetz umgesetzt. Da Exporte von Plastikmüll in der Regel mit dem Ziel der Verwertung in den Empfängerländern durchgeführt werden, gilt das Prinzip der Warenfreiheit. Das heißt, dass für den Export dieser Abfälle keine Genehmigung erteilt werden muss. Ein Verbot des Exportes von Plastikmüll ist nur möglich, wenn es sich um Exporte in Nicht-OECD-Staaten handelt und diese gegenüber der Europäischen Kommission ein Importverbot mitgeteilt haben. Darüberhinausgehende rechtliche Instrumente gibt es nicht.

Exporte von Kunststoffen werden durch verschiedene Behörden kontrolliert. Verdachtsfälle auf nicht zulässige Exporte werden geprüft und gegebenenfalls untersagt.

Zu Frage 2:

Das Thema Kunststoffexporte ist auf verschiedenen Ebenen in der politischen Diskussion.

Die EU-Kommission beabsichtigt, Anfang 2021 einen Vorschlag für einen verschärften Rechtsrahmen mit Änderungen zum Export von Kunststoffabfällen vorzulegen. Bremen hat die Bundesratsinitiative Niedersachsens unterstützt, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, sich für ein Vorziehen strengerer Exportregelungen einzusetzen. In der Entschließung des Bundesrates wird gefordert, internationale Neuregelungen unverzüglich in die europäische Verordnung über die Verbringung von Abfällen zu überführen. Darüber hinaus nutzt Bremen die Möglichkeiten der Beteiligung auf der Bund-Länder-Ebene an der Erarbeitung effizienter Vorschriften. Bremen kann als Bundesland keine eigenständigen Vorschriften erlassen.

Zu Frage 3:

Die Entkopplung der Ressourcennutzung vom materiellem Wohlstand ist ein zentrales umweltpolitisches Ziel. Recycling ist hierbei ein wichtiger Baustein, um Kunststoffabfälle in eine Kreislaufwirtschaft zurückzuführen. „Recyclinglösungen“ sind allerdings lokal nicht steuerbar, da sich die Verpackungsabfälle nicht im Eigentum des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befinden. In der Entschließung des Bundesrates zur Verringerung des Exports von Plastikmüll wird jedoch die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit der Abfallwirtschaft nach Lösungen zu suchen, wie der Export von Plastikmüll in andere Länder weiterhin reduziert werden kann, indem Recyclinglösungen in Deutschland erarbeitet werden.

Zur notwendigen Abfallvermeidung, um Kunststoffabfallmengen grundsätzlich zu reduzieren, zählen insbesondere eine abfallarme Produktgestaltung, die Wiederverwendung von Erzeugnissen oder die Verlängerung ihrer Lebensdauer sowie ein nachhaltiges Konsumverhalten.

Anfrage 3: Stand der Planungen für den Neubau des Ausstellungsbereiches „Extremwetter“ im Klimahaus Bremerhaven Anfrage der Abgeordneten Raschen, Röwekamp und Fraktion der CDU vom 11. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie ist der Stand der Planungen für den Neubau des Ausstellungsbereiches „Extremwetter“ im Klimahaus Bremerhaven und wann ist mit der Vorlage der baufachtechnisch geprüften Bauunterlagen EW-Bau zu rechnen?
2. Inwiefern sind die in der Vorlage Nummer 19/645-L für die staatliche Deputation für Wirtschaft, Arbeit und Häfen am 20. März 2019 geschätzten Umsetzungskosten in Höhe von 9,7 Millionen Euro für die Maßnahme noch aktuell und wie verteilen sich diese auf die verschiedenen Mittelgeber?
3. Inwiefern wurde für die anteiligen Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahme in den Haushaltsentwürfen für die Jahre 2020 und 2021 beziehungsweise in der maßnahmenbezogenen Investitionsplanung bis 2023 Vorsorge getroffen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Ergebnisse der Planungen der Leistungsphasen eins bis drei, die Planungsunterlage EW-Bau, wurden von der Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen GmbH erarbeitet. Die Planungsergebnisse wurden in der 40. Kalenderwoche der zuständigen Stelle für die Baufachtechnische Zuwendungsprüfung beim Senator für Finanzen zugesendet. Es ist davon auszugehen, dass die Prüfung der Unterlage EW-Bau eine Bearbeitungszeit von zwei bis drei Monaten in Anspruch nimmt, sodass mit der Vorlage der geprüften Planungsunterlage EW-Bau noch im Jahr 2020 zu rechnen ist.

Zu Frage 2:

Die Ergebnisse der Planungen der Leistungsphasen eins bis drei liegen mit insgesamt 11,5 Millionen Euro circa 15 Prozent über der ursprünglichen Kostenannahme von rund 9,7 Millionen Euro. Über eine Finanzierung der Umsetzungskosten und eine Aufteilung auf verschiedene Mittelgeber wurde noch nicht entschieden.

Zu Frage 3:

Für die Realisierung der Leistungsphasen vier und fünf sind im Haushalt 2020/2021 weitere Mittel in Höhe von rund 400 000 Euro im Rahmen einer Förderung durch die Gemeinschaftsaufgabe zur Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur vorgesehen. Die Beantragung und Bewilligung dieser Mittel wird aktuell vorbereitet. Die Planungen sollen bis Mitte 2021 erarbeitet werden. Die Finanzierung der Gesamtkosten erfolgt zu 75 Prozent über GRW-Mittel. Die GRW-Mittel werden jeweils hälftig vom Bund und vom Land Bremen bereitgestellt. 25 Prozent der Gesamtkosten werden von der Stadt Bremerhaven als kommunaler Anteil bereitgestellt.

Es ist vorgesehen, für die Umsetzung der Maßnahme die dafür erforderlichen Mittel in den Haushalten 2022 ff. anzumelden.

Parallel wird die Möglichkeit einer GRW-Finanzierung geprüft.

Anfrage 4: Wann kommt ein ezidisches Gemeindehaus in Bremen?

Anfrage der Abgeordneten Tuncel, Frau Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 14. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anträge oder Voranfragen für baurechtliche Genehmigungen wurden seitens der ezidischen Gemeinde Bremen an bremische Baubehörden gestellt?
2. Wie viele davon wurden abgelehnt?
3. Wie kann der Senat die ezidische Gemeinde im Sinne eines erfolgreichen Abschlusses der jahrelangen Suche nach einem Gemeindehaus unterstützen?

Antwort des Senats**Zu Frage 1:**

Es wurden bisher nach unseren Recherchen insgesamt drei Anträge gestellt, davon zwei Bauvoranfragen und ein Bauantrag.

Zu Frage 2:

Im Jahr 2015 wurde ein Bauantrag nach Paragraph 64 BremLBO im Stadtteil Blumenthal, Striekenkamp 1 abgelehnt. Der Widerspruch wurde zurückgewiesen und die Klage des Antragstellers abgewiesen. Im Jahr 2013 wurde eine Bauvoranfrage im Stadtteil Oslebshausen, Reiherstraße zurückgenommen. Im Jahr 2018 wurde eine Bauvoranfrage im Stadtteil Farge, Betonstraße gestellt, der Antrag gilt als zurückgenommen.

Zu Frage 3:

Die im Rahmen der Fragen 1 und 2 jeweils zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörden sind prüfende Behörden. Vorgelegte Anträge werden hier auf ihre öffentlich-rechtliche Zulässigkeit hin überprüft. Hinsichtlich der Ermittlung eines geeigneten und planungsrechtlich zugänglichen Grundstücks haben sich auch Religionsgemeinschaften im Grundsatz, gegebenenfalls mit Unterstützung entsprechender Anbieter, auf dem freien Immobilienmarkt zu orientieren und im Rahmen öffentlich-rechtlicher Antragstellungen Bauvorlageberechtigter Dritter zu bedienen.

Anfrage 5: Mindestlohn bei den Botendiensten**Anfrage der Abgeordneten Tebje, Frau Leonidakis, Janßen und Fraktion DIE LINKE vom 14. September 2020**

Wir fragen den Senat:

1. Haben Beschäftigte bei Botendiensten, die öffentliche Aufträge im Land Bremen ausführen, Anspruch auf den Landesmindestlohn?
2. Wird bei der Ausschreibung von Botendiensten im Land Bremen die Zahlung des Landesmindestlohns vorgegeben?
3. Wie bewertet der Senat die Option, Botendienste der öffentlichen Hand wieder durch eigene Beschäftigte oder einen öffentlichen Eigenbetrieb ausführen zu lassen?

Antwort des Senats**Zu Frage 1:**

Nein, das ist leider nicht der Fall. Im durchgeführten Ausschreibungsverfahren war nicht der Landesmindestlohn, sondern der Mindestlohn des Bundes rechtlich maßgeblich. Daher gilt in den aktuellen Vertragsbedingungen für die Dienstleistungserbringung der Botendienste der Bundesmindestlohn.

Zu Frage 2:

Bei der Ausschreibung des öffentlichen Auftrags für die Erbringung der Botendienste wird nicht der Landesmindestlohn, sondern der Mindestlohn des Bundes zugrunde gelegt. Ausschlaggebend hierfür ist, dass der Auftragswert den EU-Schwellenwert von 214 000 Euro übersteigt und dementsprechend eine europaweite Ausschreibung zu erfolgen hat. Eine Anwendung des Landesmindestlohns ist somit gemäß rechtlicher Vorgaben zurzeit nicht möglich. Der Senat verfolgt das Ziel, möglichst optimale Bedingungen für die Entwicklung der Tariflandschaft zu setzen und die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten entsprechend auszunutzen. Der Senat setzt sich hierbei zum Ziel, den rechtlichen Rahmen so weit wie möglich zu nutzen und hierdurch erneut die Rolle

des Vorreiters beim Schutz von Arbeitnehmerrechten im öffentlichen Auftragswesen einzunehmen. Der Senat strebt eine Ausweitung der Tariftreuepflicht auf verschiedene Branchen des Dienstleistungssektors an.

Zu Frage 3:

Die Entscheidung, ob Botendienste der öffentlichen Hand durch eigene Beschäftigte, einen Eigenbetrieb oder im Wege der Vergabe öffentlicher Aufträge erledigt werden sollen, wurde eingehend durch das Finanzressort geprüft.

Bei einer Eigenerledigung des Botendienstes fallen neben Personalkosten zusätzlich Sachkosten, entweder für die Anschaffung geeigneter Fahrzeuge oder deren Leasing an, sowie Kosten für Kraftstoffe, Pflege- und Reparaturaufwendungen der Fahrzeuge. Hinzu kommen Steuern und Versicherungen, die Vorhaltung eines Fuhrparkmanagements sowie ein allgemeiner Verwaltungsaufwand.

Unter Berücksichtigung dieser Aspekte und der Abwägung, dass auch diese Entscheidung dem Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwendung von Haushaltsmitteln unterliegt, ist eine externe Aufgabenerledigung zu befürworten.

Anfrage 6: Welchen Stellenwert hat barrierefreies Planen und Bauen für den Senat?

Anfrage der Abgeordneten Frau Grönert, Frau Neumeyer, Röwekamp und Fraktion der CDU

vom 15. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern wurde die gemäß Paragraf acht Absatz sieben des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes vorgeschriebene Stelle eines oder einer Beauftragten für bauliche Barrierefreiheit bereits von der zuständigen Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau geschaffen und gibt oder gab es bereits eine Ausschreibung?

2. Aus welchen Gründen hat das Bauressort das Konzept für eine Fachstelle für barrierefreies Planen und Bauen, welches „kom.fort“ in Zusammenarbeit mit der Architektenkammer Bremen und dem Landesbehindertenbeauftragten erarbeitet hat, verworfen?

3. Wann wird der Senat diesbezüglich ein eigenes Konzept vorstellen?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau ist sich der fachlichen Verantwortung rund um den Themenkomplex der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr bewusst.

Im Rahmen der am 1. September 2020 vom Senat beschlossenen Änderungsnovelle zur Bremischen Landesbauordnung ist auch zugesagt worden, im Ressort die Stelle einer oder eines Beauftragten für Barrierefreies Bauen zu schaffen. Diese Stelle soll unter anderem die nach Paragraf acht Absatz sieben des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 2018 erforderlichen Beratungsleistungen erbringen.

Die Stellenausschreibung befindet sich in Vorbereitung.

Zu Frage 2:

Die Beratungsstelle kom.fort e.V. hat sich in Abstimmung mit der Architektenkammer Bremen und dem Landesbehindertenbeauftragten mit einem Konzeptentwurf für die Schaffung einer neuen, öffentlichen Kompetenzstelle beziehungsweise Netzwerkstelle für bauliche Barrierefreiheit im Land Bremen ausgesprochen. Ziel soll es danach sein, den Wissenstransfer zwischen den beteiligten Akteuren zu organisieren und umfangreiche Beratungsleistungen für die Bereiche Bau und Verkehr anzubieten.

Verbindliche Vorgaben und verbindliche Beratungsleistungen zum Thema Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr können jedoch nur direkt aus dem zuständigen Ressort getroffen werden. Nur dort können über Bund-Länder-Fachausschüsse, den Städtetag, die Gremien der ARGEBAU und weitere Vernetzungen die aktuellen rechtlichen und fachlichen Entwicklungen mit beeinflusst werden und somit frühzeitig für behördliches Handeln Berücksichtigung finden.

Diese Handlungsmöglichkeiten können nicht in vergleichbarer Weise bei einem Dritten aufgebaut werden.

Die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau hat sich deshalb gegen die angebotene Übertragung der Beratungsleistung auf eine externe Stelle ausgesprochen, da es aus den genannten Gründen für zielführender angesehen wird, auch die eingeforderten Beratungsleistungen nach dem Bremischen Behindertengleichstellungsgesetz ressortintern zu organisieren und dort die fachliche Kompetenz weiter zu entwickeln.

Die von kom.fort erworbene Kompetenz im Bereich des Barrierefreien Wohnungsbaus soll jedoch auch zukünftig weiter ergänzend in Anspruch genommen werden.

Zu Frage 3:

Die Berücksichtigung der themenspezifischen Anforderungen der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr ist schon seit vielen Jahren etablierte Praxis des Verwaltungshandels und findet in den Abstimmungsprozessen mit den beteiligten Akteuren die notwendige Berücksichtigung. Ein gesondertes Konzept wird deshalb durch den Senat nicht für erforderlich gehalten.

Anfrage 7:Seute Deern auf Grund – Kosten durch die Decke?

Anfrage der Abgeordneten Frau Dr. Eschen, Frau Dogan, Müller, Frau Fensak, Fecker und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

vom 16. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Treffen die Medienberichte zur enormen Kostensteigerung von bis zu 80 Millionen Euro für einen Nachbau der „Seute Deern“ zu und zu welchem Schluss kommt die im Mai 2020 in Auftrag gegebene Variantenprüfung in diesem Kontext?
2. Welche alternativen Pläne verfolgt der Senat, sofern die Kosten das zur Verfügung stehende Budget überschreiten?
3. In welcher Weise wäre es aus Sicht des Senats möglich, sollte von einem Neubau der „Seute Deern“ abgesehen werden, die vom Bund in Aussicht gestellten Mittel von insgesamt 46 Millionen Euro stattdessen für die Instandhaltung der Museumsflotte des

Deutschen Schifffahrtsmuseums beziehungsweise zu deren Erweiterung um das aktuell in Vegesack befindliche Schulschiff zu verwenden?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

Medienberichte, die von einer enormen Kostensteigerung von bis zu 80 Millionen Euro für einen Nachfolgebau der Seute Deern sprechen, entsprechen nicht den Tatsachen. In der von der Bremerhavener Entwicklungsgesellschaft Alter/Neuer Hafen mbH & Co. KG beauftragten Variantenstudie sind sechs Ausführungsvarianten untersucht worden.

Die einzige, nach aktueller Bewertung und entsprechend dem Stand der Gespräche mit der Bundesbevollmächtigten für Kultur und Medien, in Frage kommende Variante ist der Nachfolgebau als festliegendes, nicht segelbares Museumsschiff mit Schwimmfähigkeitszeugnis in Stahlbauweise. Der Nachfolgebau aus Stahl sollte sich an einem historischen, in Bremerhaven erbautem Schiffs-Vorbild orientieren und nicht an der Seute Deern, da es die Holzbauweise ist, die die Seute Deern auszeichnet. Die Gutachter schlagen deshalb vor, ein von der Bremerhavener Werfttradition traditionell erbautes Vorbild als Drei-Mast Vollschiiff zu wählen.

Zu Frage 2:

Zu der Variante in Stahlbauweise mit einem Kostenrahmen von 34,3 Millionen Euro gibt es – vorbehaltlich der notwendigen Gremienbefassungen – keine Alternative. Die Bundesbevollmächtigte für Kultur und Medien stellt eine 100-prozentige Finanzierung der Kosten für den Nachfolgebau in Aussicht.

Zu Frage 3:

In Ergänzung zu der Variante ist vorgesehen - innerhalb des 46 Millionen Euro Budgets - auch die Mittel für die Restaurierung der Museumsflotte bei der Bundesbevollmächtigten für Kultur und Medien zu beantragen. Alternative Maßnahmen sind nicht geplant.

Anfrage 8: Thema „Koloniales Erbe“ in den Bildungsplänen der Bremer Schulen

Anfrage der Abgeordneten Frau Strunge, Frau Leonidakis, Janßen und Fraktion DIE LINKE

vom 17. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Wie sind die Themen koloniale Geschichte sowie Umgang mit dem kolonialen Erbe in den Bildungsplänen der allgemein- und berufsbildenden Schulen des Landes Bremen bisher verankert?
2. Plant der Senat, diese Themenbereiche verstärkt in die Bildungspläne aufzunehmen, auch im Hinblick auf die Entwicklung eines Erinnerungskonzeptes Kolonialismus?

3. Ist dem Senat die Petition „Rassismuskritische Lehre: Anti-Rassismus und Kolonialgeschichte in Bremen unterrichten“ auf dem Internetportal change.org bekannt und wie beabsichtigt er, auf diese zu reagieren?

Antwort des Senats

Zu Frage 1:

In den kompetenzorientierten Bildungsplänen aller Schulen im Land Bremen sind inhaltliche Bezugspunkte zum Thema koloniales Erbe verankert. Bereits in der Grundschule setzen sich Kinder mit den Lebensbedingungen von Kindern aus einem Land Afrikas, Asiens oder Lateinamerikas auseinander und reflektieren diese in Bezug zu ihren eigenen Lebensbedingungen. Sie lernen bei Stadtteilerkundungen Spuren vergangener Zeiten in der nahen Umgebung kennen. Hierzu nutzen sie zum Beispiel das Antikolonialdenkmal ebenso wie die Recherche zu Straßennamen.

Für Oberschulen formuliert der Bildungsplan des Fachs Gesellschaft und Politik die Kompetenz, „die Verbindung zwischen dem Kolonialismus und der Entwicklung Bremens/Bremerhavens aufzeigen“ zu können. Der Bildungsplan Welt-Umweltkunde, Geschichte, Geografie und Politik für das Gymnasium verortet die Befassung mit Kolonialherrschaft und Imperialismus sowie mit der Dekolonisation und dem kolonialen Erbe in der neunten Jahrgangsstufe im Themenbereich „Imperialismus und Erster Weltkrieg“.

An den Berufsbildenden Schulen bereitet der Politikunterricht auf typische Konfliktformen in der Gesellschaft sowie in den Lebens- und Arbeitsbereichen der Lernenden vor. Daher werden anlassbezogen anhand tagespolitischer, zeit- und weltgeschichtlicher Ereignisse Themen beispielsweise im Rahmen von „Aktuellen Stunden“ behandelt und eingeordnet.

Moderner Unterricht basiert nicht nur auf den Themen, die die Bildungspläne explizit benennen. Als Querschnittsthema wird die Auseinandersetzung mit dem kolonialen Erbe zum Beispiel im Rahmen der Kooperationen von Schulen mit Museen thematisiert. Insbesondere das Übersee-Museum reflektiert mit hoher Sensibilität das koloniale Erbe im Kontext seiner Sammlungen. Schulen nutzen für den Unterricht des Weiteren das umfangreiche Angebot der Landeszentrale für politische Bildung. So wird regelmäßig die koloniale Geschichte auch bei Antirassismustagen vor allem der 42 „Schulen ohne Rassismus – Schulen mit Courage“ im Land Bremen thematisiert, im Zusammenhang mit dem Thema Europa aufgegriffen sowie individuell in Fach- oder Wettbewerbsarbeiten vertieft.

Diese Vorgaben befähigen Schülerinnen und Schüler, eine eigene historische und aktuelle Verantwortung zu erkennen und Verständnis für andere Vorstellungen und kulturelle Werte zu entwickeln.

Zu Frage 2:

Wie in der Beantwortung zu Frage 1 ausgeführt, ist die Auseinandersetzung mit dem kolonialen Erbe ein Querschnittsthema, das in Bezug zur Stadt- und Landesgeschichte altersgerecht zu vermitteln ist. In Verbindung mit den im Bremischen Schulgesetz in Paragraph fünf benannten Bildungs- und Erziehungszielen ist bereits jetzt eine für alle Schulen geltende, normierende Grundlage für diesen Themenkomplex gegeben. Eine weitere Ausdifferenzierung des Themas stellt keine unabdingbare Voraussetzung für eine Auseinandersetzung dar und wäre angesichts einer Vielzahl vergleichbarer Themenbereiche nicht darstellbar.

Zu Frage 3:

Petitionen im Sinne des Gesetzes sind Eingaben, die Personen einzeln oder zusammen an eine Volksvertretung richten und mit denen staatliche Stellen zu einer Veranlassung in Bezug auf einen bestimmten Sachverhalt aufgefordert werden sollen. In einem solchen Fall fordert die Bremische Bürgerschaft in der Regel das betreffende Senatsressort zu einer Stellungnahme sowie zu einer Empfehlung für den Umgang mit dem Sachverhalt auf. Auf Petitionen, die den Senat auf diese Weise erreichen, wird entsprechend dieser Verpflichtung reagiert.

Hiervon zu unterscheiden sind Initiativen oder Begehren, die über verschiedene Portale im Internet gestartet und ohne regionale oder formale Beschränkung mitgezeichnet werden können. Bei diesen besteht keine verpflichtende Befassung durch eine öffentliche Stelle oder eine Volksvertretung. Um eine solche Initiative handelt es sich bei dem genannten Begehren auf dem Internetportal Change.org., das der Senat im Zusammenhang mit dieser Anfrage zur Kenntnis genommen hat. Zu der darin aufgestellten pauschalen Behauptung, Kinder würden über Rassismus, Kolonialismus und Migrationsgeschichte bildungspolitisch unzulänglich aufgeklärt, wird auf die Beantwortung der Fragen 1 und 2 verwiesen.

Anfrage 9: Verbot von Reichs- und Reichskriegsflaggen

Anfrage der Abgeordneten Janßen, Frau Leonidakis und Fraktion DIE LINKE vom 17. September 2020

Wir fragen den Senat:

1. Ist dem Senat das brandenburgische Verbot zur öffentlichen Verwendung von Reichs- und Reichskriegsflaggen bekannt und wie bewertet der Senat diese Regelung?
2. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, das Zeigen von Reichs- und Reichskriegsflaggen in der Öffentlichkeit im Rahmen eines Verbots im Land Bremen ebenfalls zu unterbinden?

Antwort des Senats

Zu den Fragen 1 und 2:

Vor dem Hintergrund der aktuellen Ereignisse in Berlin am 29. August vor dem Reichstagsgebäude hat der Senator für Inneres mit Erlass vom 21. September 2020 klargestellt, dass das öffentliche Zeigen von Reichskriegsflaggen sanktioniert werden kann, wenn dies zum Zwecke der Provokation oder Einschüchterung geschieht. Der brandenburgische Erlass war insofern Vorbild für den an die Polizei- und Ordnungsbehörden im Land Bremen gerichteten Erlass des Innensensors zum Umgang mit Reichskriegsflaggen. Der Bremer Erlass geht über den brandenburgischen Erlass hinaus, indem er zu den aufgeführten Reichskriegsflaggen zusätzlich auch die „Reichsflagge ab 1892/ Flagge des „Dritten Reichs“ von 1933 bis 1935 umfasst.

Die Verwendung der im Erlass genannten Flaggen in der Öffentlichkeit stellt aus Sicht des Senats regelmäßig eine nachhaltige Beeinträchtigung eines geordneten und friedlichen Zusammenlebens und damit eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Wenn eine Reichskriegsflagge gezeigt wird, ist nunmehr in jedem Fall eine Ordnungswidrigkeit nach Paragraph 18 des Ordnungswidrigkeitengesetzes zu prüfen und der Einzelfall

mittels Foto und/oder Video zu dokumentieren. Die Flaggen sind grundsätzlich sicherzustellen.

Der Erlass ist am 21. September 2020 in Kraft getreten und der Umgang mit bewusst zur Provokation oder zur Einschüchterung der Allgemeinheit eingesetzten Flaggen wurde für die Innenministerkonferenz im Dezember 2020 mit dem Ziel einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise angemeldet. Verschiedene Innenministerien der Länder sowie das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat haben die Initiative in entsprechenden Äußerungen positiv aufgegriffen